

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 84. Montag den 18. October 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Den Stadt- und Schultheißenämtern wird auf K. allerhöchsten Befehl aufgegeben, ein Verzeichniß der in ihren Orten befindlichen Blitz-Ableiter mit Angabe der Gebäude-Eigenthümer, der Zeit der Errichtung des Blitz-Ableiters, der Person unter deren Aufsicht, und des Handwerksmanns, durch welchen er errichtet worden, binnen 14 Tagen einzufinden.

Befindet in einem Orte sich kein Blitz-Ableiter so ist dieses anzuzeigen.

Sofort ist weiter zu berichten: wie es bisher mit der Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitz-Ableiter gehalten worden sey? ob — und bei welcher Behörde der Haus-Eigenthümer Erlaubniß nachgesucht? ob diese Behörde für sich oder unter Rücksprache mit einem Sachverständigen der physikalische (naturwissenschaftliche) Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Fache besitzt, über die Einrichtung erkannt habe? auch ob und durch wen die Blitz-Ableiter von Zeit zu Zeit untersucht, und wie der dießfallige Kosten-Aufwand bestritten worden sey?

Den 12. October 1824.

Die K. Oberämter.

Tübingen. In Betreff der mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der herumziehenden unregelmäßigen Lebensweise derjenigen Gewerbsleute entspringen, die ihre Nahrung von Ort zu Ort zu gewinnen suchen, indem diese Leute durch den öftern Wechsel ihres Aufenthalts der obrigkeitlichen Aufsicht sich leicht entziehen, und der allgemeinen Sicherheit gefährlich werden, auch ihre Kinder statt zur Arbeitsamkeit, zum Bettel angewöhnen können, wurde in dem Circular-Rescript vom 20. Juli 1809 unter Beziehung auf den §. 19 der General-Verordnung vom 12. September 1807 die Polizei-Anstalten gegen Vaganten betreffend, unter anderem festgesetzt, §. 5. daß das Herumziehen der Schnaenmacher und Bücherbeschläger, dergleichen auch, so weit es die örtlichen Umstände gestatten der Bürgern und Bürgerinnen nach und nach ganz abgestellt, bei andern Gewerben aber, namentlich bei Scheerenschleifern und Kesselflickern auf ihre successive Verminderung Rücksicht genommen und mit allem Ernst darauf gesehen werden solle, daß die Söhne solcher herumziehenden Gewerbsleute sich künftigen Handwerkern widmen, oder als Bauern-Knechte der Landes-Cultur nützliche Dienste leisten.

Damit diese Verordnung überall mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck befolgt werde, so wird sie nach höchstem Befehl Sr. Königl. Majestät hienit unter nachstehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, und zwar:

- 1) Ist nicht zu gestatten, daß aus einer Familie, welche mit einer herumziehenden Lebensweise ihre Nahrung gewinnt, mehr als ein Sohn sich dem Gewerbe des Vaters widme.

Es darf daher höchstens einem Sohn aus einer solchen Familie, wenn er das gesetzliche Alter erreicht, und eine eigene Haushaltung angefangen hat, der erforderliche Erlaubnißschein zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbes ertheilt werden.

- 2) Ist in Zeiten dafür zu sorgen, diejenigen Söhne, welche die Erlaubniß zur Ausübung eines solchen Gewerbes nicht erhalten, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, bei einem Handwerks Meister in die Lehre, oder bei einem Landwirth in Dienst unterzubringen, oder ihnen sonst eine Bestimmung zu geben, wobei sie für einen ordentlichen Beruf zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden.

Zu dem Ende versteht man sich insonderheit

- 3) zu den Obrigkeiten ihrer Orte in welchen dergleichen Familien ihre Heimath haben, daß sie sich bestens angelegen seyn lassen, die sowohl für die Mitglieder der im Falle befindlichen Familien selbst, als auch für den Staat gleich wohlthätige Absicht Sr. Königl. Majestät, auf jede thunliche und angemessene Weise zu befördern, die

Eltern wo es nöthig ist, durch wiederholte ernstliche Ermahnungen zu einer zweckmäßigen Fürsorge für ihre Söhne zu vermögen, und sie dabei mit Rath und That zu unterstützen.

Sollten die Aufforderungen und Vorstellungen den gewünschten Eingang nicht finden, oder sich sonst Anstände hervorthun, so haben gedachte Orts-Obrigkeiten ihrem vorgesetzten Oberamte Anzeige davon zu machen.

- 4) Die Schultheißenämter haben sich einer beständigen Uebersicht über den Stand der herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien in ihrem Bezirk zu erhalten und nicht nur genaue Aufsicht darüber zu führen, sondern sie haben auch nach den Umständen durch geeignete Einleitungen und Verfügungen selbst darauf einzuwirken, daß bei den Söhnen dieser Gewerbsleute das gewöhnliche Alter der Lehrzeit nicht versäumt, und jeder Anlaß möglichst entfernt werde, in der Folge für den einen oder den andern eine Ausnahme anzusprechen.

- 5) Am Schlusse jeden Stats-Jahrs haben die Schultheißenämter den ihnen vorgesetzten Oberämtern eine vollständige Uebersicht über die ihrem Bezirk angehörigen herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien mit der Anzeige des Alters sämtlicher Familien-Glieder und der Art und Weise, wie die Söhne, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, obigen Bestimmungen gemäß untergebracht worden sind, vorzulegen.

Zu übrigen will man auf die Bestimmungen des erwähnten Circular-Rescriptes vom 20. Juli 1809 (vid. Knapp II. pag. 595

und auszugweise im Handels-Repertorium vid. pag. 294) verwiesen haben.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Cameralamt Tübingen.

Tübingen. (Verkauf von 3 Weinzehndhäuschen.) An dem künftigen Mittwoch den 20. dieß, Nachmittags, in nachbenannten Stunden werden folgende herrschaftliche Weinzehndhäuschen auf hiesiger Markung nebst der Urea im öffentlichen Aufstreich an die Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

- 1) das Weinzehndhäuschen im Eplingesloh, um 2 Uhr.
- 2) das Weinzehndhäuschen im Käsenbach, um 3 Uhr.
- 3) das Weinzehndhäuschen im Feglersloh, um 4 Uhr.

Wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. October 1824.

K. Cameralamt,

Cameralamt Horb.

Horb. Die kürzlich vorgenommene Verpachtung der Domaine Kirchberg ist wegen zu geringen Erbses nicht genehmigt, sondern befohlen worden, daß bis

Freitag den 29. October d. J.

ein neuer Pachtversuch auf 18 Jahre vorgenommen werden solle, was hie mit unter Berufung auf das frühere dießfallige Avertissement zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Liebhaber zu dieser Verhandlung Morgens 10 Uhr auf die Domaine Kirchberg eingeladen werden.

Den 14. October 1824.

K. Cameralamt.

Cameralamt Weil im Schönbuch.

Weil im Schönbuch. (Schaafwaid-Verleihung.) Da der bisherige Schaaf-

waid-Bestand von Stetten, Weibach und Hof mit nächst Martini zu Ende geht, so wird diese Waid, welche 150 Stücke erträgt, Dienstag den 26. October 1824

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Stetten auf weitere 5 Jahre 18 $\frac{2}{3}$ an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Die Pachtlustigen haben ihre Befähigung zu Stellung der erforderlichen Caution durch oberamtsgerichtlich beglaubigte Vermbgens-Atteste gehdrig nachzuweisen.

Den 15. October 1824.

K. Cameralverwaltung.

Tübingen. (Gläubiger Vorladung.)

In Folge oberamtsgerichtlichen Dekrets werden hie mit die Gläubiger des im vorigen Jahre verstorbenen Johann Martin Sauberschwartz, Schuhmachers dahier, aufgefordert, ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte am

Mittwoch den 27. October

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus anzugeben und zu beweisen, widrigenfalls sie durch den in der nächsten Gerichts-Sitzung auszusprechenden Präclustiv-Bescheid, von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 15. October 1824.

Stadtschreiberei.

Rothenburg. (Leinwand-Lieferung betreffend.) Die unterzeichnete Stelle wird

Montag den 25 October

die Lieferung von

—: 400 Ellen gebleichtem Zwilch,

—: 250 Ellen reuften Tuch,

—: 10 Pfund reuften Garn,

so wie verschiedene Schneiderarbeit, im öffentlichen Aufstreich bringen, wozu man die

Liebhaber auf den gedachten Tag, Morgens 9 Uhr, hiemit einladet.

Den 11. October 1824.

Ober-Inspection des
Polizei-Hauses.

Wildberg, Nagolder Oberamts.
(Markt-Verlegung.) Da die Abhaltung
des hiesigen Vieh-Krämer- und Flach-
Markts im Kalender auf Montag den
8. November d. J. angezeigt ist, von je-
her aber solcher am Freitag vor Martini
abgehalten wurde, so wird hiemit öffentlich
bekannt gemacht, daß solcher nun auch
heuer am

Freitag den 6. November
abgehalten werden wird.

Den 8. October 1824.

Stadtschultheiß und
Stadtrath.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Der Unterzeichnete ist
durch oberamtsgerichtliche Verfügung an-
gewiesen, am nächsten

Samstag den 25. dieß

mit dem Hause des Georg Bopp, welches
um 4505 fl. baares Geld verkauft ist, zu
Erzielung eines höhern Erlöses, eine noch-
malige Versteigerung auf zinsweise Zah-
lung vorzunehmen. Die Liebhaber können
mit dem Unterzeichneten täglich einen
Kaufvertrag abschließen.

Den 16. October 1824.

Boppischer Güterpfleger,
Laupp.

Tübingen. (Güter Verkauf.) Aus
dem Vermögen des Georg Friedrich Sailer,
Weingärtners, ist 1 Weil. Weinberg auf
dem Steineberg zum Verkauf ausgesetzt.
Die Liebhaber mögen sich bei Unterzeichne-
tem melden.

Stadtrath
Bozenhardt.

Tübingen. (Häring- und Wein-
Offert.) Der Unterzeichnete empfiehlt sei-
ne neuen holländischen Häringe so wie auch
sein Weinlager welches aus 1811r, 18r, 19r,
22r u. 23r rein gehaltener Weine besteht.

Den 15. October 1824.

Kaufmann Ruoff.

Tübingen. (Meubles zu verleihen.)
1 Sopha mit 6 Sesseln, 1 Bett, 2 Spiegel, 2
geschliffene Tische, 1 gebeizter Tisch, 1 Pfei-
lercommode, 1 geschlossenes Schreibpult,
1 Bücherständer und 1 Klavier.

Secret. Brutscher.

Tübingen. (Ein Sopha wird zu
vermieten gesucht.) Wer ein sehr schön-
es Sopha zu mieten gedenkt, bestehe
sich zu melden bei

August West,
beim Lustnauer Thor.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preiße.**

In Tübingen,
am 15. October 1824.
Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl.	2 fl. 54 kr. 3 fl. 18 kr. 3 fl. 44 kr.
Haber 1 —	2 fl. 6 kr. 2 fl. 29 kr. 2 fl. 50 kr.
Kernen 1 Eri.	Haber 18 kr
Gersten — —	40 kr. Roggen
Erbsen — —	Bohnen 36 kr.
Wicken — —	28 kr. Linsen

Victualien-Preiße.

Schensfleisch . . .	1 Pfund 7 kr.
Rindfleisch . . .	— — 6 —
Hammelfleisch . . .	— — 5 —
Schweinsfleisch mit Speck — —	7 —
— — ohne — —	6 —
Kalbsteisch . . .	— — 6 —

Brod-Preiße.

8 Pfund Kernenbrod . . .	16 kr.
8 — Rucknbrod . . .	14 —
1 Kreuzerweck schwer . . .	10 Lth. 2½ D.

